

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Nachdem es bereits für natürliche Personen die Möglichkeit gibt, Veranlagungen in den „Bundesschatz“ über die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) beim Bund vorzunehmen, wird diese Möglichkeit nunmehr auch bestimmten „öffentlichen Einheiten“ gewährt, und zwar allen staatlichen Einheiten des Sektors 13 gemäß Europäischem System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG), demnach auch Ländern und Gemeinden sowie deren außerbudgetären Einheiten.

Damit die Bundesanstalt Statistik Österreich ihre Tätigkeiten im Rahmen des ESVG ordnungsgemäß durchführen kann, ist die transparente und eindeutige Ausweisung der Veranlagungen in Bundesschatzscheine erforderlich.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist es notwendig, den Kontenplan der Länder bzw. den der Gemeinden um ein Konto zu erweitern. Durch dieses Konto werden die finanztechnischen Eigenschaften der Bundesschatzscheine berücksichtigt, die darin bestehen, dass es sich sowohl um ein aktives Finanzinstrument als auch um ein liquides Mittel handelt.

Die vorgeschlagene Novelle zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) fügt das Konto „Bundesschatzscheine“ im Kontenplan der Länder (Anlage 3a) und der Gemeinden (Anlage 3b) hinzu.

Besonderer Teil:

Zu Z 2 (Anlagen):

In der Anlage 3a („Kontenplan und Kontenzuordnungen – Länder“) wird die Kontengruppe 225 „Bundesschatzscheine“ und das Konto 2250 „Bundesschatzscheine“ mit dem Code im Vermögenshaushalt „1151“ (Kassa, Bankguthaben, Schecks) eingefügt.

Korrespondierend wird für die Gemeinden in der Anlage 3b („Kontenplan und Kontenzuordnungen – Gemeinden“) die Kontengruppe 225 „Bundesschatzscheine“ mit dem Code im Vermögenshaushalt „1151“ ergänzt.

Zusätzlich wird die Bezeichnung der Unterklasse 22 in den Anlagen 3a und 3b einheitlich in „Sonstiges kurzfristiges Finanzvermögen“ umbenannt.

Zahlungsmittelreserven gemäß § 27 VRV 2015 können auch in Bundesschatzscheine veranlagt werden. Mit der Aufnahme des Kontos bzw. der Kontengruppe in den jeweiligen Kontenplänen wird ermöglicht, die Veranlagung in Bundesschatzscheine transparent auszuweisen. Bundesschatzscheine haben einerseits die Eigenschaft eines aktiven Finanzinstruments, da es sich um Wertpapiere der Republik Österreich handelt; sie werden daher mit einem dafür spezifischen Steuersatz für Kapitalerträge (27,5% KESt) versteuert. Andererseits sind sie aufgrund ihrer Laufzeiten und ihrer Funktion vergleichbar mit klassischen Bankeinlagen. Zudem überwiegt der wirtschaftliche Aspekt, der eher jenem einer Veranlagung in liquide Mittel entspricht, weshalb die Zuordnung des Kontos bzw. der Kontengruppe zu den liquiden Mitteln im Vermögenshaushalt berücksichtigt wird. Die Veranlagung in Bundesschatzscheine ist in den Anlage 6m („Nachweis über aktive Finanzinstrumente“), 6n („Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente“) und 6p („Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten“) nicht darzustellen, da es sich bei Bundesschatzscheinen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Zuordnung zu den liquiden Mitteln nicht um aktive Finanzinstrumente handelt. Die übrigen Anlagen werden durch die vorliegende Novelle nicht abgeändert.

Durch die einheitliche und transparente Verrechnung auf dem neuen Konto wird die korrekte Zuordnung für Zwecke des ESVG ermöglicht.